



Handlungsempfehlungen¹

zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen
der Pflege nach dem SGB XI und
Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach
dem SGB IX

aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus
SARS-CoV-2/COVID-19

Stand: 5. Oktober 2020

¹ In Anlehnung an den „Protection-Plan“ und mit freundlicher Genehmigung des Landes Schleswig-Holstein; Grundlage: Influenza-Pandemieplan des Landes Thüringen, Thüringer Maßnahmenplan zur Bewältigung einer Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV 2, Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) (in jeweils aktuellen Fassungen)

Inhalt

1 Einleitung	1
2 Infektionshygienisches Management und Logistik	2
2.1 Erstellung von Hygieneplänen.....	2
2.2 allgemeine und besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Anlagen 2 - 4)	2
2.3 Hygienemaßnahmen bei Mangel an Schutzausrüstung nach den Empfehlungen des RKI.....	3
2.4 Labortestungen in Thüringen	4
3 Versorgung	5
3.1 Besuchs- und Betretungsregelungen zur Infektionsprävention (Anlagen 6-8)	5
3.1.1 Stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen	5
3.1.2 Regelungen für Leistungen der Eingliederungshilfe.....	8
3.2 Sicherung des laufenden Betriebs (Anlage 9)	9
3.3 Schaffung von Kapazitäten	11
3.4 Personalvorgaben in den stationären Einrichtungen/Leistungsangeboten nach ThürWTG (Anlage 5).....	12
3.5 Tagespflegeeinrichtungen.....	12
3.6 Sicherung der ambulanten Versorgung.....	14
4 Kommunikation	15
4.1 Meldewege nach IfSG.....	15
4.2 Kommunikation unter Behörden / Aufsichten	16
4.3 Kommunikation mit Fachöffentlichkeit	16
5 Plattform www.pflegereserve.de	16
6 § 150 SGB XI – Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und Kostenerstattung	17
7 Ausblick	18
8 Anlagen	19

1 Einleitung

Diese Handlungsempfehlungen sind Teil der Gesamtstrategie des Umgangs mit der COVID-19-Pandemie. Im Verlauf von Pandemien, wie der aktuellen COVID-19-Pandemie, treten wellenartige Verläufe der Erkrankungen auf, was bedeutet, dass ein Großteil der Neuerkrankungen innerhalb weniger Wochen auftritt. In dieser Zeit stellt allein die große Anzahl ansteckungsfähiger Erkrankter, mit möglicherweise einem hohen Anteil an Komplikationen, eine Herausforderung für das Gesundheits-, Pflege- und Sozialwesen dar.

Der aktuelle SARS-CoV-2-Erreger hat ein anderes Gefährdungspotenzial als Influenza und es stehen – im Gegensatz zu Influenza – bislang ausschließlich Hygienemaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung zur Verfügung. Es gibt aber Parallelen zum Pandemieverlauf, weshalb in Anlehnung an die Empfehlungen des Thüringer Influenza-Pandemieplans strategische Maßnahmen auch für die Bekämpfung des Coronavirus abgeleitet werden können.

Gegenstand der vorliegenden Handlungsempfehlungen ist der Schutz vulnerabler Gruppen mit dem spezifischen Fokus auf die **Bereiche Pflege und Eingliederungshilfe (EGH)**.

Laut Robert-Koch-Institut (RKI) steigt das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Auch Menschen mit verschiedenen Grunderkrankungen (bspw. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, etc.) scheinen unabhängig vom Alter ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Bei älteren Menschen mit bestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher, als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung. Damit gehören insbesondere Pflegebedürftige zum Kreis der vulnerablen Gruppen.

Soweit in den Angeboten der Eingliederungshilfe auch Personen leben, die medizinisch nicht zum Kreis der vulnerablen Personen gehören, jedoch aufgrund ihrer Teilhabebeschränkungen auch besonderen Schutz bedürfen, empfiehlt sich die beschriebenen Maßnahmen situationsgerecht entsprechend anzuwenden.

Zur Orientierung und Transparenz sollen in den Handlungsempfehlungen die möglichen Maßnahmen speziell in ambulanten und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf sowie Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zusammengetragen werden.

Hierdurch sollen alle Beteiligten, also zuvorderst die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe einschließlich ihrer Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen selbst, aber auch Behörden, Träger und Verbände im Umgang mit COVID-19 Erkrankten unterstützt werden. Auf die im Folgenden dargestellten Maßnahmen wird es entscheidend ankommen, sobald in einzelnen Einrichtungen und Angeboten, in denen Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht betreut werden, erste Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus auftreten.

Die Handlungsempfehlungen sind nur als Verfahrensvorschläge zu sehen. **Die konkret zu ergreifenden Maßnahmen sind situations- und lageabhängig und ggf. in Rücksprache mit der Heimaufsicht und dem zuständigen Gesundheitsamt zu ermitteln.**

Für die Erstellung einrichtungs- bzw. dienstindividueller Pandemiekonzepte enthält die **Anlage 1** eine Muster-Gliederung für Pandemiepläne, welche in eigener Verantwortung an die spezifische Situation der jeweiligen Einrichtung bzw. des Dienstes angepasst werden kann.² Hierbei kann der jeweilige Träger an die gem. § 36 Absatz 1 IfSG vorzuhaltenden Hygienepläne anknüpfen.

2 Infektionshygienisches Management und Logistik

2.1 Erstellung von Hygieneplänen

Nach § 36 Abs. 1 IfSG müssen stationären Einrichtungen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen³ festlegen. Das einrichtungsindividuelle Konzept zu den besonderen Schutzmaßnahmen ist zu erarbeiten, das im Hinblick auf das Infektionsgeschehen laufend weiterentwickelt und angepasst werden sollte. Es wird auf **Anlage 1** verwiesen.

2.2 allgemeine und besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Anlagen 2 - 4)

Das Coronavirus wird direkt durch respiratorische Tröpfcheninfektion, Aerosole oder indirekt durch kontaminierte Objekte übertragen. Deswegen ist in Anlehnung an den Influenzapandemieplan des Landes Thüringen durch konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen eine Übertragung des Virus möglichst zu unterbinden.

Alle Mitarbeiter*innen sind über erforderliche Schutzmaßnahmen zu informieren und im Bedarfsfall zu schulen. Als allgemeine Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Hinweise des RKI zu beachten.

Hierzu wird auf die RKI-Empfehlung „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen“ vom 9. September 2020 unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile

und Hinweise für ambulante Pflegedienste im Rahmen der COVID-19-Pandemie, Stand 22. April 2020 unter

² Basierend auf den Empfehlungen des Handbuchs Betriebliche Pandemieplanung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Stand 10. März 2020 (abrufbar unter https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/Handbuch_Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.html)

³ Rahmenhygienepläne finden sich hier: <https://www.thueringen.de/th7/tlv/gesundheitschutz/infektionsschutz/krankenhaushygiene/empfehl/index.aspx>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html

verwiesen.

Insbesondere sei an dieser Stelle für den Fall des akuten Personalmangels in stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen auf die Ausnahmeempfehlung des RKI bei relevantem Personalmangel in Pflegeeinrichtungen unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Pflege.html#doc13882490bodyText2

hingewiesen.

2.3 Hygienemaßnahmen bei Mangel an Schutzausrüstung nach den Empfehlungen des RKI

Alle an der Versorgung Beteiligten stehen in der Verantwortung, für die erforderliche Schutzausrüstung zu sorgen. Bei einer sich abzeichnenden Knappheit von MNS und FFP-Masken ist es für die Aufrechterhaltung der Regelversorgung notwendig, Strategien für einen ressourcenschonenden Einsatz dieser Masken bzw. weiterer PSA zu entwickeln. Hierzu empfiehlt das RKI die in seinen Empfehlungen dargelegten Maßnahmen⁴. Hierbei handelt es sich um Orientierungshilfen. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen soll nach einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung bzw. Risikobewertung durch die Einrichtungsleitung vor Ort unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten unter Einbeziehung des Hygienefachpersonals und ggf. in Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

Das RKI empfiehlt bei Lieferengpässen: *„Die Maßnahmen zur Wiederverwendung von Schutzmasken, die gemäß Anhang 7 Ziffer 2 der TRBA250 und dem ABAS Beschluss 609 für den Fall einer Pandemie beschrieben sind, können auch bei den aktuellen Lieferengpässen hilfreich sein.“*

Demnach können **im äußersten Notfall** bereits benutzte Masken ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen auch mehrfach, jedoch längstens über eine Arbeitsschicht, eingesetzt werden⁵:

- vor und nach dem Absetzen der Maske sind die Hände zu desinfizieren, Kontaminationen der Innenseite sind zu vermeiden,
- die Maske wird nach Gebrauch trocken an der Luft aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern) und
- die Maske wird anschließend von derselben Person benutzt (z. B. Markieren der Masken am Halteband).

4

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schonem_Masken.pdf?__blob=publicationFile

⁵ Vgl. TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege unter https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Entsprechende Maßnahmen sollten jedoch nur in äußersten Ausnahmesituationen und in enger Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt umgesetzt werden.

Weiter ist zu beachten, dass

- das Absetzen der Maske / des MNS so erfolgt, dass hierdurch eine Kontamination der Maske / des MNS (vor allem der Innenseite) bzw. eine Kontamination des Gesichts verhindert wird (zum Beispiel durch eine vorherige Handschuhdesinfektion oder ein entsprechendes Handschuhmanagement),
- die Handschuhe nach der Aufbewahrung der Masken fachgerecht entsorgt und Hände desinfiziert werden,
- die gebrauchte Maske eindeutig einer Person zuzuordnen ist, um ein Tragen durch eine andere Person auszuschließen,
- benutzte Einweg-FFP-Masken / MNS nicht mit Desinfektionsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren, da dies die Funktionalität der Maske negativ beeinflussen kann,
- beim erneuten Anziehen des MNS / der Maske darauf zu achten, dass eine Verschleppung der Erreger von der kontaminierten Außenfläche auf die Innenfläche verhindert wird; das Berühren der Innenseite des Filtervlieses ist daher zu vermeiden,
- beim erneuten Aufsetzen hygienisch einwandfreie, unbenutzte Handschuhe zu tragen und die Handschuhe vor erneuten Patientenkontakt zu entsorgen,
- Masken / MNS, deren Innenfläche durch Fehler bei der Handhabung möglicherweise kontaminiert wurden, nicht mehr zu verwenden und
- der Ort, an dem die Zwischenlagerung erfolgte, unmittelbar nach Entnahme der Maske / des MNS sachgerecht zu desinfizieren.

Im äußersten Notfall lässt sich die PSA durch gründliche Händedesinfektion, nicht sterile Handschuhe, Plastikschrürze und einem Arbeiten mit kurzärmeliger Oberbekleidung ersetzen (s. o.).

2.4 Labortestungen in Thüringen

Zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist die schnelle Erkennung und Unterbrechung von Infektionsketten. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor dafür besteht in einer Ausweitung der Testkapazitäten und in einer zielgerichteten Testung zum richtigen Zeitpunkt.

Das Thüringer Konzept zur Ausweitung von Tests, Einführung von Schnelltests und Antikörpertests beschreibt auf Grundlage der Empfehlungen des BMG die Ausweitung von Testkapazitäten auf COVID-19 in Thüringen.⁶ Das Konzept befindet sich derzeit in Überarbeitung.

⁶ COVID-19 Labortestungen in Thüringen – Konzept zur Ausweitung von Tests, einsehbar unter: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/20200505_Konzept_Labortestungen_COVID-19.pdf

Dargestellt wird die derzeitige Testkapazität in Thüringen, Möglichkeiten zu deren Ausweitung, Wertungen zur Auswahl der Personengruppen, die prioritär zu testen sind und der Kostenaspekt.

Die Testungen werden grundsätzlich vom örtlichen zuständigen Gesundheitsamt angeordnet.

3 Versorgung

Wichtig für die Aufrechterhaltung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf ist das Funktionieren der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Sektoren medizinische Versorgung/Gesundheit, Pflege und Eingliederungshilfe sowohl im stationären Bereich der Langzeitversorgung als auch in der ambulanten Versorgung von auf Hilfe angewiesenen Menschen.

3.1 Besuchs- und Betretungsregelungen zur Infektionsprävention (Anlagen 6-8)

3.1.1 Stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

Bereits in der frühen Phase eines Pandemiefalls kann durch antiepidemische Maßnahmen eine Ausbreitung der Erkrankung verzögert oder verhindert werden. Ziel ist es, die Ausbreitung in stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen möglichst zu vermeiden, gleichzeitig jedoch vor Vereinsamung durch soziale Isolation zu schützen.

Um dieses Ziel zu erreichen, gilt daher ab 30. August 2020 ein Stufenkonzept für die Besuchsmöglichkeiten in stationären Einrichtungen. Einzelheiten sind in § 9 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung geregelt, welche hier nachfolgend dargelegt werden.

Die Maßnahmen, wie in § 9 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung festgelegt, sind in den von jeder Einrichtung zu erstellenden Besuchskonzepten aufzunehmen und umzusetzen. Die Konzepte sind den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern zur Kenntnis vorzulegen.

Stufenkonzept bedeutet, dass grundsätzlich Besuche unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich sind. Die Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind damit wieder geöffnet. Bei lokalen Infektionsausbrüchen treten zur Sicherheit der Bewohner*innen, aber auch der Beschäftigten, wieder Einschränkungen in Kraft. Im Detail bedeutet dies:

Stufe 1 - § 9 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Grundsätzlich gibt es keine Besuchsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz. Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Schutzbestimmungen nach §§ 1 bis 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Stufe 2 - § 9 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Für den Fall, dass es in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt des örtlichen Sitzes der jeweiligen stationären Einrichtung der Pflege oder besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe aktuell ein gehäuftes Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen oberhalb des Schwellenwerts von 35 je 100.000 Einwohnern nach § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hinaus gibt, gelten folgende Regelungen:

- Die Besuche sind auf zwei registrierte Personen, die täglich wechseln können (wenn erforderlich, z. B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit der/des Besucher*in, maximal eine Begleitperson) zu beschränken,
- definierter Besuchszeitraum: insgesamt max. 2 Stunden an einem Tag, im Falle von zwei Besuchen pro Tag ist der Besuchszeitraum entsprechend aufzuteilen,
- entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können,
- die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung),
- bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen, etc.) sind festzulegen,
- die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden,
- Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder sonstigen typischen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere Fieber und neu aufgetretener Husten, akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Atemnot dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten,
- Besucher*innen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten, dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten,
- die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und strikt einzuhalten,
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren,
- alle Besucher*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden; bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln

weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden,

- der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist in dem einrichtungsbezogenen Hygienekonzept zu regeln,
- soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte,
- Besucher*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist ein persönlicher Mund- Nasen-Schutz / (selbst gefertigte) Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen; die Einrichtungen kann im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind,
- Bewohner*innen tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen- Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt,
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt,
- um den größtmöglichen Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten, wird empfohlen, die Besucher*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner*innenzimmer zu begleiten,
- die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen.

Bei der Erstellung der Besuchskonzepte sind die besonderen, individuellen Kompetenzen der Bewohner*innen zu berücksichtigen. Hier sollte differenziert werden, ob es sich um pflegebedürftige Menschen, um Menschen mit Einschränkungen oder um psychisch Kranke bzw. Suchtkranke handelt. Im Bereich der Eingliederungshilfe sollte zudem unterschieden werden, ob es sich um körperlich beeinträchtigte oder schwerstmehrfach behinderte Menschen handelt.

Im Besuchskonzept muss zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*innen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden. Weiterhin gilt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Bewohner*innen von stationären Einrichtungen in diesem Zusammenhang nur durch einen Richter oder insbesondere durch das zuständige Gesundheitsamt oder die Landesregierung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes angeordnet werden dürfen.

Die für die Umsetzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zuständigen Gesundheitsämter informieren die stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe, wenn der Schwellenwert nach § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO überschritten wurde und somit Stufe 2 eintritt.

In eigener Verantwortung und zum Schutz der Bewohner*innen sowie der Mitarbeiter*innen sind die Einrichtungsleitungen jedoch aufgefordert, das aktuelle Infektionsgeschehen selbständig zu beobachten. Es wird hierzu empfohlen das aktuelle COVID-19-Dashboard des RKI täglich hinsichtlich der aktuellen Infektionszahlen im jeweiligen Landkreis oder kreisfreien Stadt zu prüfen. Diese Daten sind einsehbar unter:

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

Relevant ist die Zahl unter der Rubrik „Fälle letzte 7 Tage/100.000 EW“.

Stufe 3 - § 9 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Für den Fall, dass es aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe gibt, gilt ein striktes Besuchsverbot nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Wenn das aktive SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in einem in sich abgeschlossenen, räumlich und personell abgrenzbaren Bereich auftritt, gilt das Besuchsverbot nur für den durch das aktive SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Bereich.

3.1.2 Regelungen für Leistungen der Eingliederungshilfe

Gemäß § 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO können Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten, Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie alle Formen von Förderbereichen unter den folgenden Maßgaben betreten werden:

- Vorliegen eines Infektionsschutzkonzeptes, welches die Besonderheiten der Angebote sowie der Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard berücksichtigt⁷ .
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern; wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet werden kann, sind alternative Maßnahmen (Errichtung von Schutzwänden bzw. Schutzscheiben, Aufstellen von Raumtrennern, Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, etc.) zu treffen.
- Beförderung der Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der erforderlichen besonderen Maßnahmen des erstellten Infektionsschutzkonzeptes, insbesondere ist die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder von Schutzwänden, Desinfektion oder Freihalten des jeweils benachbarten Sitzes im Beförderungsmittel zu berücksichtigen.
- Ausschluss von Menschen mit Behinderungen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gemäß der entsprechenden Empfehlungen des Robert Koch-Institutes, ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, Menschen mit Behinderungen, bei denen der Ausschluss zu einer Gefährdung der seelischen Gesundheit führt sowie Menschen mit Behinderungen, die die o.g. Angebote freiwillig und auf eigenen, ausdrücklichen Wunsch in Anspruch nehmen.

Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen können von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien unter folgenden Maßgaben in Anspruch genommen werden:

⁷ Abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

- Vorliegen eines Infektionsschutzkonzeptes, welches die Besonderheiten der Angebote sowie der Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ berücksichtigt⁸.
- der Kontakt der Fachkraft ist auf die jeweiligen Personensorgeberechtigten, das Kind und die für den jeweiligen Einzelfall notwendigen weiteren Personen zu beschränken,
- Förder- und Therapieeinheiten können als Einzelfördermaßnahmen oder in festen Gruppen mit einer fest zugeordneten Fachkraft erbracht werden,
- Beratungen in der Frühförderstelle erfolgen nur nach Terminvereinbarung, telefonisch oder unter Nutzung anderer digitaler Medien,
- die Leistung darf am Wohnsitz der Personensorgeberechtigten erbracht werden.

Für die Durchführung von Förder- und Therapieeinheiten in Kindertageseinrichtungen gelten die Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb. Weiterhin sind die Regelungen der KHC-Handreichung des TMBJS zu den Hygienevorschriften in der Kindertagesbetreuung im Betrieb nach dem Stufenkonzept „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/2021“ zu beachten.

Informationen zu aktuellen Regelungen finden sich auf der

- Internetseite des TMASGFF unter: <http://tmasgff.de/covid-19> und auf der
- Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter: https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx

3.2 Sicherung des laufenden Betriebs (Anlage 9)

In Thüringen werden rund 24.700 Pflegebedürftige in 339 stationären Einrichtungen versorgt. Die Versorgung erfolgt in der Regel in einem Drei-Schichten-System rund um die Uhr. Um die pflegerische Versorgung sicherzustellen, ist es erforderlich, Kapazitäten zu schaffen, Personal zu mobilisieren und die Grundversorgung auch mit Nahrungsmitteln sicherzustellen. Hierzu kann von der Fachkraftquote bei Eintreten einer Notsituation abgewichen werden. Des Weiteren kann im Rahmen von Personalüberlassungen Personal von Einrichtungen, die nicht unter einer Notsituation leiden, an Einrichtungen abgestellt werden, um deren Notsituation zu lindern. Außerdem können Personalpools zur

⁸ Abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

gegenseitigen Unterstützung gebildet werden. Näheres ist in dem Erlass der Heimaufsicht vom 19. März 2020 geregelt.⁹

Für die Versorgung in Leistungsangeboten der EGH (Angeboten, in denen Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht betreut werden und in der Häuslichkeit) gilt:

Die für die Bewältigung des Alltags (insbesondere Haushaltsführung, Körperpflege und Hygiene, die auch Schutzmaßnahmen gegen die Erkrankung und Unterstützung im Infektionsfall einschließt) erforderlichen Teilhabeleistungen sind dabei bevorzugt vor anderen Bedarfen sicherzustellen.

Die Leistungserbringer der EGH sollen im Rahmen der durch Infektionsschutzmaßnahmen veränderten Leistungserbringung personelle Kapazitäten und sonstigen Ressourcen auch im Falle fehlender Trägeridentität flexibel im Sinne der Leistungsberechtigten einsetzen.

Um den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten, ist auch beim Personaleinsatz grundsätzlich zu bedenken, dass eine weitgehende Reduzierung des Kontaktes des Personals und der zu versorgenden Personen mit unterschiedlichen Personen auf ein notwendiges Minimum das Risiko der Ansteckung sowohl des Personals als auch der versorgten Personen vermindert. Daher sollte, soweit möglich bereits vorbeugend, organisatorisch generell eine kontaktreduzierende **Kohortenbetreuung** eingeführt werden, wonach grundsätzlich feste Kräfte / Teams nur einen feststehenden Kreis an zu versorgenden Personen betreuen. Dies hält den Kreis der Kontaktpersonen, die ein potentielles Ansteckungsrisiko bergen, sowohl für das Personal als auch für die versorgte vulnerable Gruppe klein. Im Infektionsfall ist der Personaleinsatz auch hier, soweit möglich, weitergehend im Sinne der kontaktreduzierenden Kohortenbetreuung zu organisieren. In diesem Fall sind getrennte Schichten einzusetzen, die entweder ausschließlich Infizierte, ausschließlich Verdachtsfälle oder ausschließlich Nicht-Infizierte versorgen. (→ **Punkt 2.3.3**)

Ebenfalls zwecks Verhinderung vermeidbarer Kontakte sollte zur Durchführung einzelner erforderlicher medizinischer oder therapeutischer Maßnahmen durch Externe (z. B. Hausarzt, Ergotherapeut) die Einrichtung eines **zentralen Behandlungszimmers** unter Beachtung der erforderlichen hygienischen Maßnahmen erfolgen. Diese Räumlichkeit ist von anderen Bewohner*innen nicht zu betreten. (→ **Punkt 2.3.3.1**)

Wenn es bestätigte Fälle von COVID-19-Infizierten gibt, ist eine Betreuung der Erkrankten in Angeboten, in denen Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht betreut werden, anzustreben, soweit geeignetes Personal vorhanden ist. Näheres bestimmt die Leitung des Angebots in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Abhängigkeit der Voraussetzungen ihres Leistungsangebots und in Abhängigkeit von Erkrankungszahlen.

9

https://www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/630/2020_03_19_verfuegung_sicherstellung_der_pflegerischen_versorgung_vor_dem_hintergrund_des_coronavirus_und_lockerung_fkq.pdf

3.3 Schaffung von Kapazitäten

Aufgrund der weiterhin möglichen hohen Erkrankungszahlen müssen sich Krankenhäuser darauf einstellen, ihre Bettenkapazitäten je nach Verlauf weiter zu erhöhen, um alle Erkrankten mit schwerem bis hin zu lebensbedrohlichem Verlauf medizinisch fachgerecht behandeln zu können. Hierzu ist es auch unerlässlich, dass Patienten*innen frühzeitig aus Krankenhäusern entlassen werden, sobald dies medizinisch vertretbar und ihre Versorgung sichergestellt ist (Entlassungsmanagement, § 39 Abs. 1a SGB V).

Vor diesem Hintergrund stehen Pflegeeinrichtungen und Angebote für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag nach § 72 Absatz 4 Satz 2 SGB XI bzw. § 123 Absatz 4 SGB IX besonders in der Verantwortung, da sie mit ihren Leistungsangeboten die adäquate Versorgung der entlassenen Patient*innen sicherstellen können.

Damit muss einhergehen, dass auch die Pflegeeinrichtungen und die besonderen Versorgungsformen ihrerseits räumliche und personelle Voraussetzungen schaffen, um Patient*innen unter Berücksichtigung der individuellen Versorgungslage adäquat versorgen zu können. Dabei ist aber stets einzelfallbezogen zu prüfen, welche Versorgungsform einzelne Patient*innen aufgrund der körperlichen und geistigen Verfassung benötigen. Grundsätzlich ist entsprechend des Nationalen Pandemieplanes (RKI, Nationaler Pandemieplan Teil 1) eine möglichst lange Betreuung erkrankter Menschen in oder durch Pflegeeinrichtungen anzustreben. Dies gilt auch für Angebote der EGH, soweit dort Personal mit den notwendigen medizinischen und pflegerischen Qualifikationen vorhanden ist.

Auch die erforderliche Separierung von infizierten oder unter vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne stehenden Bewohner*innen erfordert eine Erhöhung der räumlichen Kapazitäten.

Eine Erhöhung der Kapazität kann kurzfristig und übergangsweise z. B. erreicht werden durch:

- Nutzung von sonstigen Räumen als Bewohnerzimmer (Besucherzimmer o. ä.)
- Nutzung von freien Kapazitäten anderer Träger.

Träger- und einrichtungsübergreifende Kapazitäten (z. B. auch für die Kohortenbildung zur Versorgung infizierter Bewohner*innen aus verschiedenen Einrichtungen) können gewonnen werden, indem leerstehende Wohnbereiche von Einrichtungen nutzbar gemacht werden.

Auf das Schreiben der Heimaufsicht zu Neuaufnahmen in der Kurzzeit- und stationären Pflege sowie besonderen Wohnformen vom 30. März 2020 wird Bezug genommen. S. a. unter:

https://www.thueringen.de/mam/th3/tlwva/630/20200330_rundschreiben_heimaufsicht_zu_neuaufnahmen_in_einrichtungen_aus_krankenhaus.pdf

3.4 Personalvorgaben in den stationären Einrichtungen/Leistungsangeboten nach ThürWTG (Anlage 5)

Vor dem Hintergrund der möglichen Gefährdung der Personalsituation infolge des SARS-CoV-2-Virus hat das TMASGFF mit Erlass vom 19. März 2020 daher verfügt:

„Sofern in einer Einrichtung der stationären Dauerpflege durch vermehrte Erkrankungen des Personals bzw. eine Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen Pflegeeinrichtungen die in § 9 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) bestimmten Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung (Fachkraftquote, Personal laut Leistungsvereinbarung) auch durch Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (u.a. Einsatz von Leiharbeitnehmern, Berufung auf das Vorliegen einer Ausnahme gem. § 14 Abs. 1 ArbZG, Abordnung von Personal aus anderen Einrichtungen desselben Trägers, Unterstützung durch andere Pflegeeinrichtungen) nicht mehr eingehalten werden können, gilt Folgendes:

- Für die Dauer dieser einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation werden die personellen Anforderungen des § 9 ThürWTG durch die Heimaufsicht ausgesetzt. Die Einrichtungen passen in eigener Verantwortung die bestehenden Notfallpläne an die aktuelle Situation an. Dabei kann es in Einzelfällen zu Abweichungen in der Fachkraftquote kommen. Sollte die Versorgung der betroffenen Personen gefährdet sein, gilt ein Aufnahmestopp für die betroffene Einrichtung, von dem nur in besonderen Einzelfällen in Abstimmung mit der Heimaufsicht und dem Gesundheitsamt abgewichen werden darf (z. B. zur Sicherung der örtlichen Versorgungssituation).
- Soweit die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sind in Abstimmung mit den Leistungserbringern Personalpools zur gegenseitigen Unterstützung zu bilden.
- Bei Einrichtungen, die Personal an andere Einrichtungen abstellen, um dort Notsituationen zu lindern, kann die Fachkraftquote für die Dauer der Unterstützung auf bis zu 40 % abgesenkt werden, sofern keine Gefährdung der pflegerischen Versorgung in der abgegebenen Einrichtung auftritt.

Bei der Vornahme von Maßnahmen nach den Nrn. 1-3 ist die Heimaufsicht durch die Einrichtung unverzüglich zu informieren.“

Die zuständigen Gesundheitsbehörden sind zeitgleich zu informieren. S. a. unter:

https://www.thueringen.de/mam/th3/tlwva/630/2020_03_19_verfugung_sicherstellung_der_pflegerischen_versorgung_vor_dem_hintergrund_des_coronavirus_und_lockerung_fkq.pdf

3.5 Tagespflegeeinrichtungen

Wie auch die stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen haben die Tagespflegeeinrichtungen ein einrichtungsspezifisches Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzept sowie ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen zu erarbeiten und dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis vorzulegen. Je nach einrichtungsindividuellen Gegebenheiten ist die Anzahl der

betreuten Tagespflegegäste dergestalt anzupassen, dass die Hygiene- und Schutzvorschriften nach §§ 1 bis 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IoS-GrundVO eingehalten werden können.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Zum Schutz der Besucher*innen in Tagesgruppen haben auch die Angehörigen alle Schutzmaßnahmen einzuhalten. Dies bezieht sich insbesondere auf das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, z. B. bei der Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege und zurück.
- Tagespflegegäste sowie pflegende Angehörige oder vergleichbar Nahestehende werden grundsätzlich auf mögliche Infektionsrisiken während des Besuchs des Pflegebedürftigen der Tagespflege hingewiesen.
- Die Übergabe des Gastes der Tagespflege findet an der Türschwelle statt, Angehörige dürfen das Haus nicht betreten.
- Zum Betrieb einer Tagespflege sind, soweit die Räumlichkeiten es zulassen, dass mehrere Gruppen angeboten werden können, abtrennbare Räumlichkeiten erforderlich.
- Die Anzahl der Nutzer*innen sowie des Personals ist je nach genutzter Räumlichkeit nach den Hygieneregeln zu begrenzen.
- Angebote und Aktivitäten, die mit einer ausgeprägten Exposition gegenüber Aerosolen einhergeht, z.B. Singen, sind möglichst zu vermeiden.
- Angebote und Aktivitäten, bei denen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann, sind möglichst zu vermeiden.
- Hygienische Raumverhältnisse sind Voraussetzung, d. h. für ein regelmäßiges Belüften, Reinigen und Desinfizieren der Räumlichkeiten sollte Sorge getragen werden.

Sofern durch den eingeschränkten Betrieb die Platzkapazitäten der Einrichtung der Tagespflege nicht ausreichen, entscheidet die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Umstände zur Aufrechterhaltung der Pflege und sozialen Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Entlastung der pflegenden Angehörigen unter besonderer Berücksichtigung der erhöhten Infektionsgefahr in der Einrichtung sowie der besonderen Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer im Falle einer Infektion über die Vergabe der Plätze. Die Einrichtungsleitung kann als wichtigen Grund zur vorrangigen Inanspruchnahme der Tagespflege nachstehende Situationen als Grundlage für ihre Entscheidung heranziehen:

- Pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer sind im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht, ihre Betreuungs- oder Pflegeperson arbeitet in kritischer Infrastruktur und ist unabhkömmlich; eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und -modelle kann nicht gewährleistet werden,

- Pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege glaubhaft gefährdet wäre,
- sich eine Notwendigkeit aufgrund der häuslichen Pflegesituation (Entlastung Angehörige/ soziale Isolation) ergibt.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende angehalten, familiär den Transport zur und von der Einrichtung Tagespflege oder der Nachtpflege sicherzustellen. In jedem Fall sind für den Transport die jeweils geltenden Schutz-, Infektions- und Hygienevorschriften einzuhalten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Tagespflegeeinrichtungen abweichend zum Erlass vom 11. Juni 2020 des TMSGFF bis zu der im Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen vereinbarten Platzkapazität öffnen. Die Platzkapazität hängt von den einrichtungsindividuellen Gegebenheiten und unter Maßgabe der Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Schutzmaßnahmen ab.

Ausgenommen hiervon sind die Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen.

Dies hat den Grund, dass in nicht verbundenen Tagespflegeeinrichtungen in besonderem Maße auf die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen, v. a. die Abstandregelungen, zu achten ist, weil der zu betreuende Personenkreis täglich wechseln kann und die Tagespflegegäste täglich zu der Einrichtung hin- und zurücktransportiert werden müssen. Dies erhöht das Infektionsrisiko im Vergleich zu den Tagespflegeeinrichtungen im konzeptionellen Verbund mit stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG.

Dies gilt unter der Maßgabe, dass es in der betreffenden Tagespflegeeinrichtung aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. **Bei Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion ist die betreffende Tagespflegeeinrichtung sofort zu schließen.**

3.6 Sicherung der ambulanten Versorgung

Durch rd. 460 ambulante Pflegedienste mit ca. 12.000 Beschäftigten werden in Thüringen knapp 29.000 Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, versorgt¹⁰. Davon sind über 5.200 Fachkräfte in Voll- und Teilzeit beschäftigt. Neben pflegerischen Leistungen der Grund- und Behandlungspflege bieten viele Pflegedienste auch Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung und Betreuung an.

Ambulante Pflegedienste müssen bei möglichem Personalausfall klären, ob einzelne Pflegebedürftige durch professionelle Pflege für eine Selbstversorgung stabilisiert werden können, ob aufgrund der Schließungen bzw. Reduzierung von Kapazitäten z. B. von Tagespflegeeinrichtungen temporär ein Ersatz gefunden werden kann oder ein anderer Pflegedienst die Versorgung übernehmen kann. Ggf. ist in Zusammenarbeit mit dem

¹⁰ Siehe auch Hinweise für ambulante Pflegedienste im Rahmen der COVID-19-Pandemie des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html

Pflegebedürftigen, dem nahen Umfeld, der zuständigen Pflege-/Krankenkasse und dem Pflegestützpunkt nach einer geeigneten Möglichkeit zur Sicherstellung der Versorgung zu suchen. Entsprechendes gilt für ambulante Leistungsangebote der EGH.

4 Kommunikation

Die kontinuierliche Aufklärung über die Zusammenhänge zwischen der jeweiligen Situation und den erforderlichen Maßnahmen muss das Ziel der Kommunikation mit der Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit sein. Nur bei Verständnis der Zusammenhänge kann von einer Kooperation aller Beteiligten ausgegangen werden.

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, werden auch bei der Kommunikation auf der Fachebene die etablierten Informationswege genutzt, um eine effektive Kooperation der unterschiedlichen Stellen und Versorgungsstrukturen zu gewährleisten.

Zur Sicherstellung der Kommunikation und der gebotenen Abstimmungsprozesse sowohl zwischen zuständigen Behörden als auch mit der Fachöffentlichkeit sollen vorrangig Video- oder Telefonkonferenzen als effektives Instrument genutzt werden.

4.1 Meldewege nach IfSG

Die namentliche Meldepflicht wurde durch Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus vom 30. Januar 2020 neu eingeführt.

Meldepflichtig sind gem. § 8 IfSG neben dem feststellenden Arzt (Absatz 1 Nummer 1) gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 5 insbesondere auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert (insb. Pflegekräfte) sowie gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 7 die Leitungen von stationären und ambulanten Einrichtungen und Diensten zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Einrichtungen der Gefährdetenhilfe.

Die Meldungen erfolgen gegenüber dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Dem Gesundheitsamt ist in Abweichung von § 8 Absatz 3 Satz 2 IfSG die Erkrankung bzw. der Tod auch dann zu melden, wenn der Verdacht bereits gemeldet wurde. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nach Satz 1 nicht bestätigt.

Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die vom RKI auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Nummer 1 IfSG veröffentlichte Empfehlung zur genannten Krankheit ist zu berücksichtigen.

4.2 Kommunikation unter Behörden / Aufsichtsinstanzen

Die für die Kommunikation zwischen dem Ministerium und den örtlichen Behörden etablierten Kommunikationswege sind zu nutzen. Die Federführung für die landesinternen Abstimmungsprozesse liegt beim TMASGFF, das die Aufsichtsbehörden nach dem ThürWTG, die örtlichen Träger der EGH und die Gesundheitsämter im Bedarfsfall zu Telefonkonferenzen einlädt und mit diesen die jeweils aktuelle Lage und die sich daraus ergebenden Konsequenzen erörtert.

Die Ergebnisse dieser Konferenzen sowie die aktuell vorhandenen Bewertungen und Empfehlungen (anderer Behörden) werden elektronisch verteilt. Hierfür werden die etablierten Verteiler (Behördenleitungen und Arbeitsebene Wohn- und Teilhaberecht nach ThürWTG, EGH und Infektionsschutz) genutzt. Sofern diese Verteiler erweitert werden sollen, müssen die örtlichen Behörden von sich aus dem TMASGFF aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellen.

4.3 Kommunikation mit Fachöffentlichkeit

Die Kommunikation mit der Fachöffentlichkeit (insb. Trägerverbände, Einrichtungen, etc.) wird über das für den Bereich der Pflege etablierte Gremium des Clusters Pflege gewährleistet, für den Bereich EGH über den Landesbehindertenbeirat.

Der Informationsaustausch muss folgende Punkte enthalten:

- die jeweils aktuelle Lageeinschätzung einschließlich Epidemiologie und Schwere der Erkrankung. Basis hierfür sind Meldungen des ÖGD und Beobachtungen bei den Einrichtungen, Diensten und Leistungsangeboten vor Ort,
- die infektionshygienischen Maßnahmen entsprechend der unter 3. und 4. genannten Maßnahmen und Zielen,
- Entscheidungsprozesse und Hintergrund zur Versorgungssituation mit PSA,
- Nutzung freierwerdender und Eröffnung neuer Versorgungskapazitäten.

5 Plattform www.pflegereserve.de

Seit Anfang April ist die Plattform www.pflegereserve.de der Bertelsmannstiftung online. Das Internetportal will zur Bewältigung der Corona-Krise zusätzliches Pflegepersonal gewinnen. Auf der Plattform können sich ausgebildete Pflegefachpersonen, die aktuell nicht in ihrem Pflegeberuf arbeiten, registrieren lassen. Ziel ist es, die regulären Pflegekräfte, die derzeit im Dauereinsatz sind, zu entlasten und Lücken zu füllen, die aufgrund von Umschichtungen oder Erkrankungen des Stammpersonals während der COVID-19-Pandemie entstehen. Anmelden können sich Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, die dann auf die registrierten Pflegenden zugehen können.

6 § 150 SGB XI – Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und Kostenerstattung

Mit der Kostenerstattungsregelung in § 150 SGB XI (Gesetzestext in **Anlage 10**), der im Rahmen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes eingeführt wurde, wird ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen die Sicherheit gegeben, durch die Pandemie bedingte finanzielle Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung erstattet zu bekommen.

Stellt ein Träger fest, dass seine Leistungserbringung durch COVID-19 wesentlich beeinträchtigt wird, hat er darüber die für ihn federführend zuständige Pflegekasse umgehend in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht in Form einer Anzeige gemäß § 150 Abs. 1 SGB XI gegenüber den Pflegekassen in Thüringen. Die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen in Thüringen haben zu diesem Zweck ein einheitliches Meldeverfahren bzw. Stufenkonzept entwickelt (**Anlage 11 und 12**). Die Anzeige ist schriftlich und in elektronischer Form unter Nutzung eines Meldeformulars je nach Landkreis / kreisfreier Stadt an folgendes Postfach zu senden:

- Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Weimarer Land bei der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen unter
AnzeigeP150Abs1SGBXI@plus.aok.de
- Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera beim Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Thüringen unter
THG.Anzeige.Covid19@vdek.com
- Stadt Erfurt bei der IKK classic unter
TH-Schutzschirm-Pflege@ikk-classic.de

Eine die Anzeige voraussetzende wesentliche Beeinträchtigung der Leistungserbringung liegt nach der Gesetzesbegründung u. a. dann vor, wenn die Einrichtung mit nicht kompensierbaren krankheits- oder quarantänebedingten Ausfällen von Personal zu kämpfen hat, ein höherer Aufwand für die Versorgung von mit COVID-19 erkrankten Pflegebedürftigen erforderlich ist, die Einrichtung erhöhte Anforderungen aufgrund behördlich angeordneter Isolation bzw. Quarantäne erfüllen muss oder es zu pandemiebedingten Mindereinnahmen bei der Leistungserbringung kommt. Ziel der Information der Pflegekasse ist, dass diese im Einzelfall prüfen und mit der Einrichtung abstimmen kann, ob und wenn ja, welche individuellen Maßnahmen und Lösungen erforderlich sind, um die pflegerische Versorgung der durch die Einrichtung versorgten pflegebedürftigen Personen dauerhaft sicherstellen zu können.

Die Pflegekasse kann zur Unterstützung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtung alle bestehenden Instrumente des sozialversicherungsrechtlichen Vertragsrechts nutzen: Zulassungsrechtliche Voraussetzungen können vorübergehend eingeschränkt, formale

Erfordernisse vereinfacht und von Rahmenbedingungen zur Personalausstattung und Richtlinien zur persönlichen Qualifikation der pflegerischen Mitarbeiter kann abgewichen werden. Damit soll vorhandenes Personal flexibler eingesetzt werden können und auch eine trägerübergreifende Personalüberlassung zwischen den Einrichtungen ermöglicht werden.

Die zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf Erstattung der infolge des COVID-19 entstandenen außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Zu den außerordentlichen Aufwendungen gehören insbesondere die Ausgaben für infektionshygienische Schutzvorkehrungen (z. B. Einmalmaterial und Desinfektionsmittel), zusätzliche Personalaufwendungen für Ersatzpersonal oder Mehrarbeitsstunden, wenn Ausfälle wegen Erkrankung oder Quarantänemaßnahmen von abwesendem Personal kompensiert werden müssen.

7 Ausblick

Die aktuell vorgeschriebenen und noch vorgesehenen einschränkenden Maßnahmen des öffentlichen Lebens betreffen zum Großteil alle gesellschaftlichen Gruppen. Die allgemeinen Maßnahmen werden nach einer gewissen Zeit zurückgefahren, wenn es die zuständigen Stellen für fachlich vertretbar halten, so dass sich das gesellschaftliche Leben schrittweise normalisiert.

Dies betrifft jedoch nicht alle gesellschaftlichen Gruppen in gleichem Maße, da für vulnerable Personengruppen aus medizinischen Gründen ein umfassenderer Schutzgedanke gilt. Es wird daher lage- und situationsabhängig erforderlich sein, für diese Menschen die Einschränkungen des täglichen Lebens erst sukzessive zu späteren Zeitpunkten zu reduzieren.

Das Ziel von Politik, Pflege-, Betreuungs- und Versorgungsinfrastruktur muss sein, diese zeitlichen Differenzen gering zu halten. Sofern trotz umfangreicher Bemühungen länger anhaltende Einschränkungen notwendig sind, muss eine intensive Beschäftigung mit den Besonderheiten dieser neuen Situation erfolgen. Es ist dabei zu verhindern, dass es durch längerfristige Einschränkungen für vulnerable Personen zu einer zweiten Welle von Erkrankungen sowie Folgeerkrankungen kommt, deren Ursache in der längerfristigen Reduzierung der sozialen Kontakte liegt.

Neben der Notwendigkeit einer schrittweisen Normalisierung der Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter*innen, wird es eine große sowohl pflegerische als auch gesellschaftliche Herausforderung, die Einschränkungen für vulnerable Personengruppen in dieser Phase zu kompensieren. Daher sind in den Einrichtungen und Leistungsangeboten der EGH Maßnahmen zu ergreifen, die zum Wiederaufbau von Alltagsstrukturen führen. Hierzu braucht es auch neue Formen der Sozialkontakte, die u. a. unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel die sozialen Bedürfnisse nach Austausch und Nähe erfüllen.

Die Handlungsempfehlungen, Stand 5. Oktober 2020, werden ausschließlich über die Homepage des TMASGFF veröffentlicht. Sie werden anhand des weiteren Verlaufs der Pandemie und der aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft fortgeführt und ergänzt.

8 Anlagen

- Anlage 1 – Mustergliederung für individuelle Pandemieplanungen
- Anlage 2 – Infoblatt Grundsätzliche Hygienemaßnahme
- Anlage 3 – Infoblatt Besondere Hygienemaßnahmen 1
- Anlage 4 – Infoblatt Besondere Hygienemaßnahmen 2
- Anlage 5 – Infoblatt Fachkraftquote
- Anlage 6 – Infoblatt Besucherregelung
- Anlage 7 – FAQ zu Besuchsregelungen
- Anlage 8 – Informationsgrafik zu Besuchen
- Anlage 9 – Kohortenbetreuung
- Anlage 10 – Gesetzestext § 150 SGB XI
- Anlage 11 – Informationsschreiben der Pflegekassen § 150 Abs. 1 SGB XI
- Anlage 12 – Stufenkonzept der Thüringer Pflegekassen

Anlage 1

Mustergliederung für individuelle Pandemieplanungen (Checklisten)

Betriebliche Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Corona-Pandemie

Die folgenden drei Schritte zeigen mögliche Vorüberlegungen und Maßnahmen von Einrichtungen und Diensten der Pflege bzw. Leistungsangeboten der EGH in der Vorbereitung auf eine Corona-Pandemie.

Erster Schritt: Mögliche Auswirkungen auf den Betrieb feststellen

Wesentlich ist, in einem ersten Schritt festzustellen, wie sich eine Corona-Pandemie auf den Betrieb auswirken könnte. Hierzu sind nachfolgende Fragen zu beantworten:

- Welche Prozesse sind unentbehrlich und welche Auswirkungen hätte der Ausfall auf den Betrieb?
- Bestehen besondere Vorgaben auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen, Rechtsverordnungen usw. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit essentieller Prozesse?
- Bestehen vertragliche Verpflichtungen, mit denen das Erbringen von Leistungen zugesagt wurde?
- Welche Konsequenzen hätte der Ausfall der eigenen Leistungserbringung auf das Umfeld? Wäre der Betrieb nach der Pandemie noch existenzfähig?

Zweiter Schritt: Interne Betriebsabläufe untersuchen

Betriebsinterne Abläufe und Prozesse sind ebenso wie Kooperationen mit Externen auf ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Betriebes zu prüfen:

- Welche innerbetrieblichen Abläufe müssen ständig überwacht bzw. können nicht unterbrochen werden?
- Welche Zulieferer und Versorger sind für den Betrieb unentbehrlich?
- Welche von Externen erbrachte Dienstleistungen sind für den Betrieb unentbehrlich?
- Wo muss Vorsorge getroffen werden (z. B. pflegerische Versorgung), wo bestehen Abhängigkeiten von Bevorrechtigungen, Sondergenehmigungen von Behörden?

Dritter Schritt: Betriebsziele festlegen und umsetzen

Der Betrieb muss über seine grundsätzliche Vorgehensweise entscheiden, ob und wieweit die Leistungserbringung aufrechterhalten werden kann sowie welche besonderen Maßnahmen dazu erforderlich sind. Bei jeder vorgesehenen Maßnahme muss zudem festgelegt werden, ab welchem Zeitpunkt bzw. bei welchen Rahmenbedingungen sie eingesetzt werden soll.

Erklären Sie daher die Pandemieplanung zur Leitungsangelegenheit! Es wird empfohlen, umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Bestimmen Sie eine(n) Verantwortliche(n) für die Planung und die Vorbereitungsmaßnahmen für eine Corona-Pandemie. Beziehen Sie die notwendigen Beteiligten bzw. Betriebsbereiche ein.
- In größeren Betrieben sollte ein Führungskonzept für eine Corona-Pandemie festgelegt werden. Deckt ein etwa vorhandenes Krisenmanagement auch das Szenario einer Corona-Pandemie ab?
- Legen Sie Regeln der Information und Kommunikation fest, z. B. zur Information von Beschäftigten, leistungsberechtigten Personen und Öffentlichkeit. Alle Informationen müssen zentral gesteuert werden (Notfall- und Krisenplan).
- Erstellen Sie allgemeine Verhaltensregeln, z. B. Regeln für das Verhalten bei Erkrankungen von Beschäftigten und Personen in deren häuslichem Umfeld sowie Regeln zur persönlichen Hygiene.
- Machen Sie die Beschäftigten mit diesen Regeln in geeigneter Form vertraut, z. B. durch Unterweisungen, per E-Mail, Intranet, Aushänge etc.
- Prüfen Sie, welche weiteren Vorsorgemaßnahmen Sie für Ihre Beschäftigten ergreifen wollen - z. B. die Bevorratung PSA sowie deren Bereitstellung und Einsatzregeln.
- Prüfen Sie organisatorische Maßnahmen:
 - Festlegen von Schlüsselpersonal und Sicherstellung seiner Verfügbarkeit, z. B. durch Vertretungsregelungen, Information und Motivation zur Arbeitsaufnahme, durch medizinische Betreuung sowie Verpflegung und Versorgung des Schlüsselpersonals im Betrieb und ggf. durch Betreuung von Angehörigen,
 - Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr, wie Vereinzelungen, Schichtregelung, Einrichten von Heimarbeitsplätzen soweit möglich,
 - Motivation und Kommunikation,
 - Sofern vorhanden, Beteiligung des Betriebsrates und der Bewohnervertretungen.
- Beachten Sie die aktuellen Informationen der örtlichen Behörden.
- Nehmen Sie Kontakt zu Ihren Interessensvertretungen, Verbänden oder Gewerbevereinen auf und erkundigen Sie sich über deren Informations- und Leistungsangebot.

Auf Grundlage des „Handbuches Betriebliche Pandemieplanung“, 2. Auflage, vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wurde für interessierte Unternehmen eine kurze Anleitung für die Erstellung eines Betrieblichen Pandemieplanes erstellt.¹¹ Die Anleitung ersetzt keinen Pandemieplan und erfordert aufgrund der Vielfalt der Einrichtungen im Bereich der Pflege und EGH jeweils eine individuelle Planung.

Auf die entsprechenden Checklisten, die in einzelnen Modulen dargestellt werden, wird ausdrücklich hingewiesen. In ihnen wird vorgeschlagen, welche konkreten Schritte in der

¹¹ Handbuchs Betriebliche Pandemieplanung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Stand 10.März 2020 (abrufbar unter https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/Handbuch_Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.html)

Pandemieplanung eines Betriebes unternommen werden sollten. Der Sinn dieser Module ist es, möglichst viele Gesichtspunkte für die Planung zu benennen

Anlage 2

Informationen zu COVID-19: Grundsätzliche Hygienemaßnahme

- Vermeiden Sie Berührungen im Gesicht, insbesondere von Mund, Augen und Nase.
- Verzichten Sie zur Begrüßung auf Händeschütteln.
- Halten Sie wenn möglich Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 bis 2 Meter).
- Auch bei der Pflege und Betreuung von Personen halten Sie bestmöglichen Abstand und, wenn erforderlich, tragen Sie persönliche Schutzausrüstung.
- Reduzieren Sie Ihre Kontakte zu anderen Personen.
- Halten Sie die Husten- und Niesetikette ein. Beim Husten oder Niesen möglichst wegdrehen und Abstand von anderen Personen halten, Papiertaschentücher nur einmal verwenden und direkt in einen Abfalleimer mit Deckel entsorgen. Falls kein Taschentuch vorhanden ist, sollte die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten werden. Anschließend sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Reinigen und desinfizieren Sie Risikoflächen mit häufigem Hand- und Hautkontakt mindestens täglich. Bei Kontamination muss die Aufbereitung sofort erfolgen.
- Klären Sie die zu Pflegenden zu persönlichen Maßnahmen der Hygiene auf.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.tmasgff.de/covid-19#c663>

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

Anlage 3

Informationen zu COVID-19: Besondere Hygienemaßnahmen (1)

Schutz nicht-infizierter Personen vor Ansteckung bei Pflege und Behandlung COVID-19-Erkrankter:

- Grundsätzlich **Atemschutz FFP2-Maske ggf.** mit Expirationsventil,
- Bei Tätigkeiten ohne direkten Kontakt kann dicht anliegender Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.
- Im ambulanten Bereich Schutzkleidung abhängig von Art und Umfang der Exposition,
- Schutzbrille, Schutzkittel, alternativ Pflegeschürze,
- Einmalhandschuhe, Händedesinfektion, bei kurzen Ärmeln Unterarme mit desinfizieren,
- Desinfektion aller Kontaktflächen im patientennahen Bereich (Wirkungsbereich begrenzt viruzid),
- Abfall - Abfallschlüssel AS 180104 gemäß LAGA-Vollzugshilfe 2015,
- Hygieneschulungen zum korrekten Einsatz der Schutzkleidung und zur Durchführung der Hände- und Flächendesinfektion zwingend erforderlich.

Generell zum Schutz Dritter im Rahmen einer Pandemie:

- Bei der Versorgung vulnerabler Personengruppen ist das generelle Tragen eines MNS durch das Personal zum Patientenschutz angezeigt,
- Hygieneschulungen zum korrekten Einsatz der Schutzkleidung und zur Durchführung der Hände- und Flächendesinfektion zwingend erforderlich,
- Beachtung der allgemeinen Hygienemaßnahmen.

Anlage 4

Informationen zu COVID-19: Besondere Hygienemaßnahmen (2)

Schutz Dritter bei ansteckungsverdächtigen Personen (ungeschützter Kontakt zu COVID-19-Erkrankten):

Grundsätzlich Anordnung einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt.

Bei nicht ersetzbarem Personal quarantäneersetzende Maßnahmen:

**Eine Tätigkeit ist möglich bei ansteckungsverdächtigem,
asymptomatischem Personal, wenn**

- **Kontakt zum örtlichen Gesundheitsamt hergestellt wurde,**
- **kein kumulativ mindestens 15-minütiger Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall bestanden hatte,**
- **eine erneute Einweisung in die Hygienemaßnahmen stattgefunden hat und das Personal sensibilisiert wurde, Anwendungsfehler zu vermeiden,**
- **ein mehrlagiger, enganliegender Mund-Nasen-Schutz getragen wird.**

ACHTUNG: Da FFP2-Masken i. d. R. ein Expirationsventil haben, sind diese auf keinen Fall für Ansteckungsverdächtige geeignet. Wenn Ansteckungsverdächtige solche Masken nutzen, ist ein Ausbruchsgeschehen zu erwarten.

- **Sofortiger Wechsel des Mundnasenschutzes bei Kontamination von außen (z. B. Blut, Sputum des Patienten) oder bei Durchfeuchtung, z. B. durch Niesen, Husten oder Atmung nach ca. 3 Stunden.**
- **Für die Dauer der Inkubationszeit auf eine sorgfältige Selbstüberwachung im Hinblick auf respiratorische Symptome und Fieber achten.**

ACHTUNG: Eine Ansteckungsfähigkeit kann bereits vor Auftreten von Symptomen sowie bei sehr gering ausgeprägter Symptomatik bestehen.

Mindestens beim Auftreten von (auch geringen) Symptomen

- **ist die Tätigkeit zu unterbrechen,**
- **hat eine Diagnostik zu erfolgen,**
- **muss schnellstmöglich erneut Kontakt mit dem örtlichen Gesundheitsamt aufgenommen werden.**

SARS-CoV2-positives Personal erhält ein Tätigkeitsverbot gemäß § 31 IfSG durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Anlage 5

Informationen zu COVID-19: Fachkraftquote in der Pflege

Nach dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. März 2020 gilt vor dem Hintergrund der aktuellen Lage:

Sofern in einer Einrichtung der stationären Dauerpflege durch vermehrte Erkrankungen des Personals bzw. eine Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen Pflegeeinrichtungen die in § 9 ThürWTG bestimmten Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung (Fachkraftquote, Personal laut Leistungsvereinbarung) auch durch Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (u. a. Einsatz von Leiharbeitnehmern, Berufung auf das Vorliegen einer Ausnahme gem. § 14 Abs. 1 ArbZG, Abordnung von Personal aus anderen Einrichtungen desselben Trägers, Unterstützung durch andere Pflegeeinrichtungen) nicht mehr eingehalten werden können, gilt Folgendes:

1. Für die Dauer dieser einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation werden die personellen Anforderungen des § 9 ThürWTG durch die Heimaufsicht ausgesetzt. Die Einrichtungen passen in eigener Verantwortung die bestehenden Notfallpläne an die aktuelle Situation an. Dabei kann es in Einzelfällen zu Abweichungen in der Fachkraftquote kommen. Sollte die Versorgung der betroffenen Personen gefährdet sein, gilt ein Aufnahmestopp für die betroffene Einrichtung, von dem nur in besonderen Einzelfällen in Abstimmung mit der Heimaufsicht und dem Gesundheitsamt abgewichen werden darf (z. B. zur Sicherung der örtlichen Versorgungssituation).
2. Soweit die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sind in Abstimmung mit den Leistungserbringern Personalpools zur gegenseitigen Unterstützung zu bilden.
3. Bei Einrichtungen, die Personal an andere Einrichtungen abstellen, um dort Notsituationen zu lindern, kann die Fachkraftquote für die Dauer der Unterstützung auf bis zu 40 % abgesenkt werden, sofern keine Gefährdung der pflegerischen Versorgung in der abgegebenen Einrichtung auftritt.

Bei der Vornahme von Maßnahmen nach den Nrn. 1-3 ist die Heimaufsicht durch die Einrichtung unverzüglich zu informieren.

Die zuständigen Gesundheitsbehörden sind zeitgleich zu informieren.

Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link abrufbar:

https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx

Anlage 6

Informationen zu COVID-19:

Besucherregelung in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe nach § 2 Abs. 1 ThürWTG und ambulant betreuten Wohnformen gemäß § 3 Abs. 2 ThürWTG

Ziele:

- Vermeidung der Ausbreitung in stationären Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.
- Unterbrechung, Minimierung oder Vermeidung weiterer Infektionen oder zumindest Verzögerung.
- weitestgehende Vermeidung sozialer Isolation.

Regelung:

- **Es besteht unter Berücksichtigung der allgemeinen Hygiene- und Schutzbestimmungen die grundsätzliche Möglichkeit, Besuche in stationären Einrichtungen zu empfangen.**

Das Recht, Besuche zu empfangen, wird nur eingeschränkt, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in der die betreffende Einrichtung liegt, eine Häufung von Infektionsfällen aufweist. Einzelheiten sind § 9 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu entnehmen.

In diesem Fall gelten folgende Beschränkungen (Auszug):

Jeden Tag können die Bewohner*innen für maximal zwei Stunden Besuch von zwei Personen, die sich am Eingang zu registrieren hat, empfangen. Dies kann an einem Tag z. B. der Ehepartner und am nächsten Tag die Tochter und der Sohn sein. Es ist auch möglich, dass z.B. der Ehepartner zweimal am Tag zu Besuch kommt. Dabei ist zu beachten, dass die maximale Besuchsdauer hinsichtlich der Besuche aufzuteilen ist. Bei zwei gleichzeitig anwesenden Besuchern beträgt die maximale Besuchsdauer zwei Stunden. Bei zwei aufeinanderfolgenden Besuchen von jeweils einer Person ist die maximale Besuchsdauer von zwei Stunden entsprechend aufzuteilen.

Wichtig ist, dass die aktuellen Hygiene- und Schutzbestimmungen eingehalten werden. Den Aufforderungen des Pflegepersonals ist Folge zu leisten.

Dies gilt, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2- Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. **Bei Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion gilt sofort wieder das strikte Besuchsverbot.**

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx

Anlage 7

Informationen zu COVID-19:

Häufig gestellte Fragen

Hinsichtlich der Auslegung der Besuchsregelungen sollen hier die wichtigsten Fragen in einem FAQ zusammengetragen werden.

Grundsätzlich ist bei der Auslegung zu beachten, dass mit der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ein Schritt in Richtung Normalität gegangen wird. Es besteht ein Recht auf den Empfang von Besuchen. Im Grundsatz wird mit der VO verstärkt die eigene Verantwortlichkeit hinsichtlich der Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen vorausgesetzt. Dabei sollte allen Beteiligten klar sein, dass es unmöglich ist, einen vollständigeren Schutz vor einer Virusinfektion zu bieten. Bei aller Vorsicht muss den Bewohner*innen ein menschenwürdiges Leben in den Einrichtungen möglich sein. Hierzu zählen soziale Kontakte, insbesondere Besuche durch Angehörige und Freunde.

Hierfür gilt ein Stufenkonzept, um einerseits den bestmöglichen Schutz für die Bewohner*innen zu gewährleisten, aber zeitgleich je nach Infektionsgeschehen sozialer Isolation vorzubeugen.

Stufe 1 bedeutet, dass die Besuche unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzbestimmungen nach §§ 1 bis 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO stattfinden können (Abstandsregelungen, Mund-Nasen-Bedeckung, etc.). Weitere Einschränkungen gibt es nicht.

Stufe 2 bedeutet, dass die bereits bekannten Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten vorgenommen werden. Dies ist der Fall, wenn im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der sich die betreffende Einrichtung oder besondere Wohnform befindet, ein gehäuftes Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen oberhalb des Schwellenwerts von 35 je 100 000 Einwohnern nach § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hinaus gibt.

Die hier aufgezeigten Fragestellungen beziehen sich auf Stufe 2.

■ *Darf ich in der Einrichtung besucht werden?*

Ja, es besteht ein Recht auf Besuch. Gemäß § 9 Absatz 2 der VO sind zwei registrierte Besuche pro Bewohner*in am Tag zulässig. Diese Personen müssen nicht jeden Tag dieselben sein.

■ *Wie lange darf ich am Tag besucht werden?*

Der Zeitraum ist auf maximal zwei Stunden festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass die maximale Besuchsdauer hinsichtlich der zwei Besuche aufzuteilen ist.

■ *Wie lange darf ich besucht werden, wenn meine zwei Besucher zeitgleich anwesend sind?*

Maximal zwei Stunden.

- *Wie lange darf ich besucht werden, wenn ich zwei Besuche nacheinander empfangen?*

Insgesamt dürfen die beiden Besuche nicht länger als zwei Stunden andauern. Wie diese Zeitspanne aufgeteilt wird, ist dabei jeder Bewohner*in selbst überlassen.

- *Kann mich mein Ehepartner zweimal am Tag besuchen kommen?*

Ja, der Ehepartner kann auch zweimal am Tag z. B. für jeweils eine Stunde zu Besuch kommen.

- *Was ist mit Registrierung gemeint?*

Die besuchende Person muss sich namentlich am Eingang der Einrichtung registrieren, um zu dokumentieren, wer sich wann in der Einrichtung aufhält und um gegebenenfalls bei einer SARS-CoV-2-Infektion in der Einrichtung die Infektionskette nachvollziehen zu können.

- *Muss eine Pflegekraft bei den Besuchen anwesend sein?*

Nein, es muss keine Aufsichtsperson anwesend sein. Die Privatsphäre der Bewohner*innen ist zu beachten. Grundsätzlich obliegt es jedoch den einzelnen Bewohner*innen und deren Besuch, die Hygiene- und Schutzmaßnahmen umzusetzen. Im Einzelfall kann es nötig sein, dass eine Pflegekraft zum Schutz der Bewohner*innen bei den Besuchen anwesend ist, falls ersichtlich ist, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden.

- *Was geschieht, wenn mein Besuch sich nicht an die Hygiene- und Schutzmaßnahmen hält?*

Die betreffende Person wird zunächst ermahnt, die Maßnahmen ernst zu nehmen und sich daran zu halten. Sollte es danach wieder zu Verstößen kommen, kann der Person Hausverbot erteilt und sie des Hauses verwiesen werden.

- *Gibt es bestimmte Tageszeiten, in denen ich Besuch empfangen kann?*

Es sind keine bestimmten Zeiten am Tag festgelegt, außer dass der jeweilige Besuch maximal zwei Stunden dauern darf. Besuche können auch nach 16 Uhr an jedem Wochentag stattfinden. Die Zeiträume orientieren sich an jenen, wie sie vor der Pandemie bestanden haben. Die Einrichtungsleitungen müssen sich an den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner*innen orientieren.

- *Kann ich neben meinen privaten Besuchen noch andere Besuche empfangen?*

Ja, das ist möglich. Es darf keine Aufaddierung mit Besuchen vorgenommen werden, die sich aufgrund von Dienstleistungen (z. B. Fußpflege, mobiler Friseur) ergeben oder aus medizinischen, sozialen oder ethischen Gründen angezeigt sind. Der Empfang von privatem Besuch ist daneben zu ermöglichen. Grundsätzlich kann die Einrichtungsleitung weitere Ausnahmen zulassen.

- *Muss der Besuch zwingend in der Einrichtung stattfinden oder kann ich bei schönem Wetter auch die Außenanlagen nutzen?*

Das Infektionsrisiko im Freien ist deutlich niedriger, als in geschlossenen Räumen. Es wird daher ausdrücklich empfohlen, Besuche im Freien zu empfangen, sofern geeignete, abgrenzbare Flächen zur Verfügung stehen.

- *Ich bin immobil. Kann ich dennoch Besuch empfangen?*

Ausdrücklich ja. Bei dem allen Bewohner*innen zustehenden Recht auf Besuch ist nicht nach Mobilität oder Immobilität (z.B. Bettlägerige oder Rollstuhlfahrer) zu differenzieren.

- *Darf mich mein Besuch in meinem Rollstuhl in die Parkanlage fahren, auch wenn dabei der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann?*

Ja, das ist möglich. Der Besuch hat in dem Fall, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

- *Darf ich meinem Besuch die Hand geben?*

Ja, das ist möglich, wenn die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Händewaschen/Desinfizieren, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) eingehalten werden. Dies gilt auch für das Stützen/Halten bei Spaziergängen.

- *Wo kann ich in der Einrichtung meinen Besuch empfangen?*

Das kommt auf die Gegebenheiten vor Ort an. Es ist immer die Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten. Es spricht nichts gegen einen Empfang des Besuchs im Bewohner*innenzimmer, wenn die Maßnahmen beachtet werden. In der Einrichtung können nahe dem Eingangsbereich geeignete Besuchsbereiche in angemessener Größe und mit ausreichender Belüftungsmöglichkeit geschaffen werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten einen Besuch in den Bewohner*innenzimmern unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen (v. a. der Abstandsregelungen) nicht zulassen. Der Aufenthalt der Bewohner*innen und deren Besucher darf nur im Ausnahmefall aus Gründen des Infektionsschutzes auf das Foyer begrenzt werden, wenn andere Möglichkeiten tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Außenanlagen können und sollten genutzt werden.

- *Muss mein Besuch in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Bedeckung tragen?*

Ja, das Tragen eines Mund-Nasen-Bedeckung ist zwingend erforderlich. Dies sollte zum Schutz der Bewohner*innen selbstverständlich sein. Es ist nur natürlich, dass bei Sprechen, Niesen oder Husten Tröpfchen in die Umgebung abgegeben werden. Das Coronavirus wird unter anderem durch respiratorische Tröpfcheninfektion übertragen. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann eine Übertragung von COVID-19 reduziert werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung verringert auch das Risiko, sich selbst ins Gesicht zu fassen und so eine mögliche Infektion zu übertragen. Gerade in Einrichtungen der Altenpflege, in denen die besonders zu schützende Personengruppe lebt, muss auf eine strikte Einhaltung geachtet werden.

- *Muss ich als Bewohner*in während des Besuchs eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?*

Besuche finden unter Einhaltung der Hygiene und Schutzmaßnahmen statt. Soweit es der Gesundheitszustand zulässt, sollten auch die Bewohner*innen beim Empfang ihres Besuchs eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

- *Darf ich durch meinen Besuch mitgebrachte Geschenke oder Blumen entgegennehmen?*

Ja, die Entgegennahme und Weitergabe von Präsenten und Pralinen ist möglich. Blumen dürfen ebenso an die Bewohner ausgehändigt werden.

- *Kann ich von meinem Besuch geerntetes Obst und Gemüse entgegennehmen?*

Das Entgegennehmen von selbstgeerntetem Obst oder Gemüse ist möglich. Die Gaben sollten selbstverständlich vor Verzehr einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

- *Was ist bei den Besuchen in geschlossenen Räumen sonst zu beachten?*

In geschlossenen Räumen ist es wichtig, dass für eine ausreichende Durchlüftung gesorgt wird. Vor und nach dem Empfang von Besuchen sind die Räumlichkeiten durch das Öffnen der Fenster und Türen zu lüften.

- *Ich bin in einem Doppelzimmer untergebracht. Können wir zeitgleich Besuch empfangen?*

Nein, bei Doppelbelegung von Bewohner*innenzimmern ist der Besuch im Zimmer grundsätzlich nur für eine/n Bewohner*in zeitgleich anzustreben.

- *Wo kann ich die aktuellen Maßnahmen und Konzepte einsehen?*

Die Einrichtungsleitung hat dafür zu sorgen, die Besuchs- und Infektionsschutzkonzepte der Einrichtungen in geeigneter Form (z. B. leichte Sprache) bekanntzugeben sind. Dies kann u. a. durch gut sicht- und lesbare Aushänge erfolgen.

- *Darf ich als Bewohner*in die Einrichtung verlassen?*

Ja, das ist möglich. Zu keiner Zeit war das Verlassen der Einrichtungen durch Bewohner*innen Gegenstand einer expliziten Reglementierung. Es gibt und gab in den entsprechenden Verordnungen keine Anordnung einer Ausgangssperre. Dies lag und liegt einzig und allein in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung, die im Rahmen der Einhaltung allgemeiner und besonderer Infektionsschutzregeln unter Abwägung der jeweiligen in der Einrichtung herrschenden gesundheitlichen Gesamtsituation und der/des betroffenen Bewohner*in eine Risikobewertung vorzunehmen haben. Dem Grundrecht auf Selbstbestimmung der Bewohner*innen haben die Einrichtungsleitungen Rechnung zu tragen.

- *Was muss ich beachten, wenn ich von einem Ausflug wieder in die Einrichtung zurückkomme?*

Bewohner*innen sollten sich bei Ausflügen ab- und anmelden. Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Schutzbestimmungen. D. h. die Hände sind zu waschen, mitgebrachte Gegenstände zu reinigen/desinfizieren.

- *Darf ich ohne Anordnung in meinem Bewohner*innenzimmer aus Hygieneschutzgründen eingeschlossen werden?*

Ausdrücklich nein. Weiterhin gilt, dass freiheitsentziehende Maßnahmen für Bewohner*innen von stationären Einrichtungen, wie z. B. eine generelle Ausgangssperre, das Einschließen im Zimmer oder die medikamentöse Ruhigstellung, nur durch einen Richter oder insbesondere durch das zuständige Gesundheitsamt oder die Landesregierung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes angeordnet werden dürfen. Eine freiheitsentziehende Maßnahme gegen den Willen der/des betroffenen Bewohner*in ohne eine solche Anordnung stellt eine Verletzung des grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen

Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 Grundgesetz und eine strafbare Handlung dar.

Nähere Informationen zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der stationären Pflege unter:

https://www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/630/fem_leitfaden_internet.pdf

- *Kann über das Wochenende zu meinen Angehörigen nach Hause fahren?*

Ja, das ist möglich. Bei der Rückkehr gelten die allgemeinen Hygiene- und Schutzbestimmungen.

- *Muss ich mich, wenn ich das Wochenende daheim bei meinen Angehörigen verbracht habe, in der Pflegeeinrichtung in Quarantäne begeben?*

Nein, Quarantänemaßnahmen dürfen nur durch den öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasst werden. Bei der Rückkehr gelten die allgemeinen Hygiene- und Schutzbestimmungen.

- *Kann ich von Angehörigen bei Haus- und Facharztbesuchen begleitet werden?*

Ja, das ist möglich. Bei Wiederbetreten der Einrichtung sind die Hygieneregeln einzuhalten (z. B. Händewaschen, Desinfektion).

- *Gibt es eine Liste oder eine Definition, wann die Einrichtungsleitung zusätzliche Besuche zuzulassen hat?*

Nein, gibt es nicht. Die Einrichtungsleitung hat bei Unklarheiten in eigener Verantwortung eine entsprechende Risikoabwägung zwischen der jeweiligen in der Einrichtung herrschenden gesundheitlichen Gesamtsituation und der berechtigten Interessen der/des betroffenen Bewohner*in vorzunehmen.

- *Was geschieht, wenn ich mit einem negativen SARS-CoV-2-Testergebnis aus dem Krankenhaus in meine Einrichtung entlassen werde?*

Bei der Rückkehr gelten die allgemeinen Hygiene- und Schutzbestimmungen. Quarantänemaßnahmen dürfen nur durch den öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasst werden.

- *Was geschieht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion in meiner Einrichtung positiv festgestellt wird?*

In diesem Fall gilt Stufe 3 des Stufenkonzeptes. Die Einrichtung ist nach § 9 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sofort wieder für den Besuchsverkehr zu schließen.

Dies gilt auch für medizinisch nicht angezeigte Dienstleistungen (z. B. mobiler Friseur, kosmetische Fußpflege).

Anlage 8:

Informationen zu COVID-19:

Informationsgrafik zu Besuchen in stationären Einrichtungen der Pflege und der EGH

#THgegenCorona

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

gültig ab 30.8.2020

Stufenkonzept

Besuche in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung

1

Keine Besuchsbeschränkungen

Kein Infektionsgeschehen in der Einrichtung.

Weniger als 35 Neuinfektionen in 7 Tagen pro 100.000 Einwohner im jeweiligen Landkreis/kreisfreie Stadt.

2

Besuchsbeschränkungen

Kein Infektionsgeschehen in der Einrichtung.

35 oder mehr Neuinfektionen in 7 Tagen pro 100.000 Einwohner im jeweiligen Landkreis/kreisfreie Stadt.

...✚ Höchstens zwei zu registrierende Besuche pro Bewohner/in bzw. Patient/in für insgesamt bis zu zwei Stunden pro Tag.

3

Besuchsverbote

Aktives Infektionsgeschehen in der Einrichtung.

...✚ Ist es möglich, das Infektionsgeschehen in der Einrichtung räumlich und personell von anderen Bereichen zu trennen, gilt das Verbot nur für den betroffenen Bereich.

Anlage 9

Informationen zu COVID-19:

Kohortenregelung in Einrichtungen der Pflege und ambulant betreuten Wohnformen gemäß § 3 Abs. 2 ThürWTG

- Räumliche Trennung von COVID-19-erkrankten Bewohner*innen, Bewohner*innen unter Verdacht einer Erkrankung und gesunde Bewohner*innen.
- Unterbringung von COVID-19-erkrankten Personen und Personen, die im Verdacht stehen, an COVID-19 erkrankt zu sein, in Einzelzimmern, möglichst mit eigener Nasszelle.
- Möglichst Kohortenisolierung in eigenen Wohnbereichen (gemeinsame Isolierung mehrerer Erkrankter)
- Möglichst separater Einsatz von Personal zur Versorgung von COVID-19-erkrankten Personen, welches von der Versorgung anderer Bewohner*innen freigestellt wird.
- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung und konsequente Umsetzung der Hygienemaßnahmen.
- Beobachtung des Gesundheitszustandes des eingesetzten Personals sowie der Bewohner*innen (Tagebuch).
- Sofern räumlich möglich, möglichst keine Kontakte von Personal und Bewohner*innen zwischen unterschiedlichen Wohngruppen.
- Möglichst wenig Kontakte zwischen Bewohner*innen innerhalb der Wohngruppe.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx

Anlage 10

Informationen zu COVID-19:

§ 150 SGB XI - Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige

(1) Im Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist der Träger einer nach § 72 zugelassenen Pflegeeinrichtung verpflichtet, diese umgehend den Pflegekassen gegenüber anzuzeigen. Es genügt die Anzeige an eine als Partei des Versorgungsvertrages beteiligte Pflegekasse. In Abstimmung mit den weiteren hierbei zuständigen Stellen, insbesondere den nach Landesrecht bestimmten heimrechtlichen Aufsichtsbehörden, haben die Pflegekassen zusammen mit der Pflegeeinrichtung zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung die erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen vorzunehmen, wobei auch von der vereinbarten Personalausstattung einschließlich deren gesetzlichen Bestimmungen nach diesem Buch abgewichen werden kann. Dabei sind zum flexiblen Einsatz des Personals in anderen Versorgungsbereichen alle bestehenden Instrumente und Mittel einschließlich des Vertragsrechts zu nutzen, bei denen zulassungsrechtliche Voraussetzungen zweckgerichtet und unbürokratisch angewandt werden können. Dies gilt auch für den Einsatz von Beschäftigten für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung nach § 43b in anderen Bereichen.

(2) Den zugelassenen Pflegeeinrichtungen werden die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, erstattet. Der Anspruch auf Erstattung kann bei einer Pflegekasse regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden, die Partei des Versorgungsvertrages ist. Die Auszahlung des gesamten Erstattungsbetrages hat innerhalb von 14 Kalendertagen über eine Pflegekasse zu erfolgen. Die Auszahlung kann vorläufig erfolgen. Für zugelassene Pflegeeinrichtungen, die eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 abgeschlossen haben, findet § 85 Absatz 7 insoweit keine Anwendung. Dabei sind bei Unterschreitungen der vereinbarten Personalausstattung keine Vergütungskürzungsverfahren nach § 115 Absatz 3 Satz 1 durchzuführen.

(3) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen unverzüglich das Nähere für das Erstattungsverfahren und die erforderlichen Nachweise für seine Mitglieder fest. Dabei sind gemessen an der besonderen Herausforderung von allen Beteiligten pragmatische Lösungen in der Umsetzung vorzusehen. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen berichtet dem Bundesministerium für Gesundheit regelmäßig über die Ausgabenentwicklung.

(4) Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen tragen die gesetzlichen Krankenkassen und die Soziale Pflegeversicherung die nach Absatz 2 entstehenden Erstattungen entsprechend des Verhältnisses der Ausgaben im vorangegangenen Kalenderjahr der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege zu den Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen; § 106b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, beteiligen sich mit einem Anteil von 7 Prozent an den Kosten, die sich gemäß Absatz 2 ergeben. Das Bundesamt für Soziale Sicherung stellt die Höhe des Finanzierungsanteils der privaten Versicherungsunternehmen auf Basis der vierteljährlichen Finanzstatistiken der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen fest. Die entsprechende Zahlung wird binnen vier Wochen fällig. Der jeweilige Finanzierungsanteil, der auf die privaten Versicherungsunternehmen entfällt, kann von dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. unmittelbar an das Bundesamt für Soziale Sicherung zugunsten des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung nach § 65 geleistet werden.

(5) Die Pflegekassen können nach ihrem Ermessen zur Vermeidung von durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 im Einzelfall im häuslichen Bereich verursachten pflegerischen Versorgungsengpässen, Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge (§ 36) nach vorheriger Antragstellung gewähren, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichend sind; dabei haben sie vorrangig Leistungserbringer zu berücksichtigen, die von Pflegefachkräften geleitet werden. Entsprechende Kostenerstattungszusagen sind jeweils auf bis zu drei Monate zu begrenzen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt Einzelheiten dazu in Empfehlungen fest. Die Pflegekassen können bei Bedarf bereits vor dem Vorliegen der Empfehlungen Kostenerstattungen zusagen. Die Pflegekassen können aus wichtigen Gründen die Kostenerstattungszusage jederzeit widerrufen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bis einschließlich 30. September 2020

Anlage 11

Informationen zu COVID-19:

Informationsschreiben der Pflegekassen § 150 Abs. 1 SGB XI

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen

handelnd für die

Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

Anzeige gemäß § 150 Abs. 1 SGB XI bei einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 gegenüber den Pflegekassen im Freistaat Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Akteure in der Pflege arbeiten intensiv daran, das Erforderliche einzuleiten, was zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Thüringen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig ist.

Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Thüringen stehen in engem Austausch mit den für die Versorgungssicherheit zuständigen Abteilungen im Land. Ziel ist es, Sie als Pflegeleistungserbringer auf regionaler Ebene bei der Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in Thüringen zu unterstützen.

Für den Fall, dass infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 und trotz Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen (siehe Meldeformular Punkt 2) eine **wesentliche Beeinträchtigung Ihrer Leistungserbringung eingetreten ist**, sind alle nach SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen gemäß § 150 Abs. 1 SGB XI verpflichtet, diese umgehend gegenüber den Pflegekassen anzuzeigen.

Bitte verwenden Sie ausschließlich das in der Anlage zu diesem Schreiben befindliche Meldeformular unter Beachtung der folgenden Hinweise:

- Das Meldeformular ist vollständig auszufüllen. Der Träger der Pflegeeinrichtung/des ambulanten Pflegedienstes erläutert im Rahmen seiner Anzeige den Grund für die wesentlichen Beeinträchtigungen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 und die aus seiner Sicht geeigneten Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Versorgung vor Ort
- Der Träger der Pflegeeinrichtung/des ambulanten Pflegedienstes übermittelt die Anzeige nach § 150 Abs. 1 SGB XI **schriftlich und in elektronischer Form** für die genannten Landkreise und kreisfreien Städte an die jeweils ausgewiesenen Postfächer:
- Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt

Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis,
Weimarer Land: AnzeigeP150Abs1SGBXI@plus.aok.de

- Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera:
THG.Anzeige.Covid19@vdek.com
- Stadt Erfurt: TH-Schutzschirm-Pflege@ikk-classic.de

Auf Grundlage Ihrer Anzeige setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Wir bitten eindringlich zu beachten:

Die vorsorgliche Anzeige von möglichen oder zeitlich unbestimmten Personal- oder Versorgungsempfängern ist nach der Gesetzesbegründung zu § 150 Abs. 1 SGB XI in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Die Pflegekassen sind einzubinden, um individuelle Maßnahmen im Einzelfall einer Nichtversorgung zu ergreifen.

Die aktuelle schwierige Versorgungslage aller Pflegeleistungserbringer mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist allen Beteiligten bekannt. Der Freistaat Thüringen hat entsprechende Maßnahmen ergriffen und die Versorgung zentral organisiert. Sie wurden dazu von uns mit Infoschreiben vom 01.04.2020 informiert.

Auch eine vorsorgliche Anzeige von eventuell eintretenden Beeinträchtigungen und die pauschale Anzeige von fehlender PSA bedarf keiner Anzeige gemäß § 150 Abs. 1 SGB XI.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei allen Leistungserbringern für Ihr Engagement, Ihre hohe Einsatzbereitschaft und Professionalität bei der Bewältigung der täglich neuen pandemiebedingten Herausforderungen in der Pflege. Für Rückfragen stehen Ihnen die Vertreter der Kassenverbände gern zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Glebe
Referatsleiterin
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Anlage 12

Informationen zu COVID-19:

Stufenkonzept der Pflegekassen in Thüringen

Maßnahmen bei der Anzeige wesentlicher Beeinträchtigung (anstehender Nichtversorgung) nach § 150 Abs. 1 SGB XI im Freistaat Thüringen

Stufenkonzept:

§ 150 SGB XI in der Fassung des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes (BGBl. I 2020, S. 580) verpflichtet die zugelassenen Pflegeeinrichtungen¹² dazu, eine **wesentliche Beeinträchtigung** der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 umgehend den Pflegekassen gegenüber anzuzeigen. Die vorsorgliche Anzeige von möglichen oder zeitlich unbestimmten Personal- oder Versorgungsengpässen ist nach der Gesetzesbegründung zu § 150 Abs. 1 SGB XI in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Die Pflegekassen sind einzubinden, um individuelle Maßnahmen im Einzelfall einer Nichtversorgungslage zu ergreifen.

Ziel der Maßnahmen nach § 150 Abs. 1 SGB XI ist, dass für den Einzelfall innerhalb des Versorgungsvertrages in der aktuellen Situation geprüft wird, ob die pflegerische Versorgung der den Einrichtungen₁ anvertrauten Pflegebedürftigen im Rahmen des Versorgungsvertrages sichergestellt ist bzw. welche individuellen vertragsrechtlichen Maßnahmen und Lösungen vor Ort erforderlich sind, um die Sicherstellung zu gewährleisten. § 150 SGB XI erlaubt es, von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Personalausstattung abzuweichen, damit die Versorgung der Pflegebedürftigen weiterhin möglich ist.

Alle Maßnahmen zum Schutz der pflegebedürftigen Menschen bleiben von diesen Regelungen unberührt, d. h. die Verantwortung geht nicht auf die Pflegekassen über. Ebenso bleiben hoheitliche Maßnahmenobligationen und amtliche Zuständigkeiten bestehen und werden nicht an die Pflegekassen abgegeben.

I. Das Krisenmanagement besteht aus 3 Stufen:

Grundsatz:

In jeder Einrichtung ist ein auf dem Infektionsschutzgesetz beruhender Pandemieplan vorzuhalten und zur Anwendung zu bringen. Hierzu gehört, dass die Versorgung auch bei verringertem Personalkörper größtmöglich abgesichert werden kann.

- bei Verdacht oder Nachweis von Corona ist das zuständige Gesundheitsamt einzubinden – siehe dazu Schaubild RKI (Anlage1)

¹² Mit dem Begriff „Einrichtung“ werden, soweit nicht anders angegeben, ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen erfasst.

- das Gesundheitsamt legt dann weitere Maßnahmen, wie z. B. Quarantäne der Mitarbeiter, Quarantäne der Einrichtung fest
- die vor Ort vorzuhaltenden Pandemiepläne werden umgesetzt und weitere Akteure, wie z. B. Landratsämter, aktiv eingebunden (das sind Erfahrungswerte)

Stufe 1:

Die betroffene Einrichtung sichert die pflegerische Versorgung mit eigenen Mitteln und Kräften. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

Prüfung von

- Alternativen zum Einsatz des Stammpersonals (z.B. Urlaubssperren, Erhöhung von Arbeitszeiten teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter, Personaleinsatz z. B. Qualitätsmanagement oder Praxisanleitung zur Sicherstellung der pflegerischen

Versorgung vor Ort, Rekrutierung von Personal im Ruhestand bzw. von ehemaligem Personal geänderte Absprachen mit Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen usw.)

- Möglichkeit des Trägers zum einrichtungsübergreifenden Personaleinsatz
- Rückgriff auf Kooperationspartner bzw. Kooperation mit anderen Diensten
- Rückgriff auf beim Arbeitsamt gemeldete Pflegepersonal in Kurzarbeit
- Einsatz von geringfügig Beschäftigten sowie angeleiteten Hilfskräften im Einzelfall nach Ermessen und in der Verantwortung für eine pflegfachlich ordnungsgemäße Leistungserbringung der verantwortlichen Pflegefachkraft
- unterstützendem Personal für die Erledigung nicht-pflegerischer Aufgaben zur Entlastung der verbliebenen Pflegekräfte,
- Einsatz von Betreuungskräften für die Leistungen nach § 43b SGB XI

Können vereinbarte pflegerische Leistungen trotz der Umsetzung vorgesehener Maßnahmen nicht erbracht werden, erfolgt die

Prüfung von:

- Priorisierung der Leistungen - welche Leistungen können ggf. eingeschränkt oder aus dem sozialen Umfeld des Pflegebedürftigen heraus sichergestellt werden, ohne dass damit eine Gefahr für Leib und Leben verbunden ist.

Einschränkungen, Umverteilung oder Nichtleistung sind in jedem Fall verbindlich unter Zustimmung des Pflegebedürftigen mit diesem selbst oder dessen rechtlicher Vertretung zu vereinbaren und dem Kostenträger (Pflegekasse oder Sozialhilfeträger) mitzuteilen.

Stationär:

Weisung der Heimaufsicht vom 19. März 2020, Anlage 2

Handreichung der Heimaufsicht vom 25. März 2020, Anlage 3

Prüfung, ob temporäre Doppelbelegungen von Einzelzimmern möglich sind, eventuell auch bei anderen Einrichtungen in identischer Trägerschaft

Ambulant:

Prüfung, ob durch eine Änderung der üblichen Anfahrtszeiten und Reduzierung der Anzahl der Besuche mit weniger Personal eine ausreichende Basispflege für alle Pflegebedürftigen sichergestellt werden kann.

Sofern Maßnahmen der Stufe 1 nicht ausreichen, greift Stufe 2.

Stufe 2:

Die betroffene Einrichtung sichert die pflegerische Versorgung mit eigenen Mitteln und Kräften sowie mit Unterstützung der Pflegekassen und der Heimaufsicht. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

Prüfung ob:

- eine Einrichtung im Umkreis aushelfen kann
- Doppelbelegungen von Einzelzimmern bei Pflegeeinrichtungen im Umkreis möglich sind
- Möglichkeit der Notversorgung der Pflegebedürftigen durch Hilfsorganisationen (Johanniter, ASB, DRK, etc.).
- Aufnahme von stark pflegebedürftigen Personen durch REHA –Einrichtungen und Kureinrichtungen

Sofern Maßnahmen der Stufe 2 nicht ausreichen, greift Stufe 3.

Stufe 3:

Die betroffene Einrichtung sichert die pflegerische Versorgung mit eigenen Mitteln und Kräften, mit Unterstützung der Pflegekassen und der Heimaufsicht sowie mit Unterstützung des TMASGFF.

II. Verfahrensablauf:

Grundsatz:

Pflegekassen, Heimaufsicht und TMASGFF wirken durch ihre externe Kommunikation darauf hin, dass die Einrichtungen **wesentliche Beeinträchtigungen** der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 melden.

Sie wirken darauf hin, dass die Meldungen der stationären Pflegeeinrichtungen gleichzeitig auch an Heimaufsicht gerichtet werden entsprechend der Weisung vom 19.03.2020 (Anlage 2). Für die Erstmeldung steht ein kassenübergreifendes, vom BMG genehmigtes Meldeformular zur Verfügung (**Anlage 4**).

- gleichzeitig wird bei der Heimaufsicht mit einer sehr kurzfristigen Rückmeldefrist nachgefragt, ob die Möglichkeiten zur Reduzierung Fachkraftquote etc. bei der Heimaufsicht angezeigt wurden und ggf. auch umgesetzt werden

- wenn nicht, kommt die Heimaufsicht ihrer Informationspflicht nach, klärt den Träger der Pflegeeinrichtung über die verschiedenen Möglichkeiten auf und versucht somit die drohenden Nichtversorgung oder „gefährliche Pflege“ abzuwenden

Die Entgegennahme der schriftlich und in elektronischer Form zu übermittelnden Anzeigen erfolgt für die genannten Landkreise und kreisfreien Städte über die jeweils ausgewiesenen Postfächer:

- Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Weimarer Land:
AnzeigeP150Abs1SGBXI@plus.aok.de
- Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera:
THG.Anzeige.Covid19@vdek.com
- Stadt Erfurt: TH-Schutzschirm-Pflege@ikk-classic.de

Stufe 1 und 2:

Ist ein ambulanter Pflegedienst betroffen, kann dieser die Heimaufsicht einbinden, um zu überprüfen, ob eine Lösungsmöglichkeit durch die Unterstützung seitens stationärer Einrichtungen möglich ist.

Die Beteiligten prüfen, ob Maßnahmen der Stufe 1 und 2 ausreichend sind, um die Versorgung im Weiteren sicherzustellen. Sofern diese Maßnahmen nicht ausreichend sind, aktivieren sie Stufe 3.

Stufe 3:

Sollten alle Möglichkeiten des Trägers der betroffenen Einrichtung „ausgereizt“ sein, wird Folgendes abgefragt bzw. beauftragt und ggf. an die Beteiligten weitergeleitet:

1. Ab wann tritt der Fall der Nichtversorgung ein,
2. Übermittlung von Übersichten der Versicherten, bei denen die Versorgung gefährdet ist, an die jeweiligen Pflegekassen, die Heimaufsicht, das Gesundheitsamt, die Katastrophenschutzbehörde, den regionalen Krisenstab (Landratsamt),
3. Kennzeichnung von Versicherten, die an Covid-19 erkrankt sind bzw. für die Quarantäne-Maßnahmen festgelegt sind,
4. gibt es Auflagen des Gesundheitsamtes – wenn ja, welche (Hinweis: Auflagen des Gesundheitsamtes sind auch für Pflegekassen bindend),
5. betroffene Einrichtung organisiert unter direkter Beteiligung der Akteure nach Pkt. 2 die Weiterversorgung der Versicherten.

Für eine mögliche Weiterversorgung im häuslichen Umfeld sind durch die Einrichtung insbesondere die Kontaktpersonen des Pflegebedürftigen unverzüglich zu informieren.

Möglichkeiten der Weiterversorgung bestehen zum Beispiel auch in REHA-Einrichtungen (§149 SGB XI) oder in Krankenhäusern.

6. Mitteilung der betroffenen Einrichtung an die Pflegekassen und die Heimaufsicht, wenn der ursprüngliche Versorgungszustand wiederhergestellt ist und die Versorgung laut Versorgungsvertrag und ThürWTG fortgeführt werden kann.

Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Thüringen sind sich einig, dass das Schließen von stationären PE vermieden werden muss. Die Versorgung in anderen Settings würde für die Pflegebedürftigen immer das Verlassen der gewohnten Umgebung bedeuten und die Bezugspflege würde massiv gestört.